

Übersicht 5

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

A. Problem

Die in der Übersicht zusammengestellten Verfassungstreitsachen sind dem Deutschen Bundestag vom Bundesverfassungsgericht zugeleitet worden. Der Bundestag hat in den Verfassungsgerichtsverfahren ein Recht zur Äußerung bzw. zum Verfahrensbeitritt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt, von einer Äußerung oder einem Verfahrensbeitritt abzusehen.

C. Alternativen

wurden im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung oder einem Verfahrensbeitritt zu den nachstehend aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Bonn, den 16. September 1981

Der Rechtsausschuß

Dr. Däubler-Gmelin

Vorsitzende und Berichterstatterin

A. Aussetzungsbeschlüsse

Lfd. Nr.	BVerfG Az./Datum	Aussetzendes Gericht Beschl. v./Az.	Streitsache
9/45	1 BvL 10/81 1 BvL 11/81 12. 5. 1981	Bundessozialgericht 23. 4. 1981 1 RA 111/79 1 RA 125/79	Herbeiführung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber, ob § 32a Satz 1 Nr. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes i. d. F. des Artikels 2 § 2 Nr. 11 Buchstabe a des Zwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040) mit dem Grundgesetz vereinbar ist.
9/47	1 BvL 6/81 22. 5. 1981	Hessischer Verwaltungsgerichtshof 10. 2. 1981 IX OE 30/79	ob § 49 des hessischen Gesetzes über die juristische Ausbildung vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 157) mit dem Grundgesetz vereinbar ist.
9/50	1 BvL 9/81 22. 5. 1981	Finanzgericht Köln 31. 3. 1981 I (VII 194/79 E)	ob § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG 1977 vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit er die sog. erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht auf angehörige Personen beschränkt, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
9/54	2 BvL 2/81 2 BvL 3/81 24. 6. 1981	Schleswig-Holstein. Verwaltungsgericht 28. 1. 1981 9 A 406/80 (90) 9 A 382/80 (90)	ob § 71 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 8. August 1978 (GVObI. S. 255), geändert durch Gesetz vom 8. November 1979 (GVObI. S. 492) verfassungswidrig ist, soweit er die Anwendung des § 66 Abs. 1 Satz 3 SchulG ausschließt.
9/55	2 BvL 5-22/81 23. 6. 1981	Verwaltungsgericht des Saarlandes 24. 2. 1981 3 K 623—629/79, 655/79, 662/79, 664—667/79, 669 und 670/79, 672—674/79	ob § 105 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1093 „Saarländisches Universitätsgesetz vom 14. Dezember 1978 (Amtsbl. S. 1085) insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als hierdurch für die Akademischen Räte, Oberräte und Direktoren nach § 29 des Saarländischen Universitätsgesetzes, in der Fassung vom 20. März 1964 (Amtsbl. S. 229) ein Überleitungsverfahren gemäß § 75 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes — HRG — vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) ausgeschlossen wird, ihr Verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis und ihre mitgliedschaftrechtliche Zuordnung in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter festgestellt wird.
9/56	1 BvL 8/81 24. 6. 1981	Amtsgericht Merzig 16. 4. 1981 5 OWi 33 Js 296/80 5 OWi 663/80	ob § 49 des Personenbeförderungsgesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar ist.
9/60	1 BvL 18/80 1 BvL 58/80	Amtsgericht Mannheim 13. 3. 1980 5 F 104/78 3. 12. 1980 5 F 106/79 UE	ob § 1568 Abs. 2 und 3 BGB mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

B. Verfassungsbeschwerden

Lfd. Nr.	BVerfG Az./Datum	Verfassungsbeschwerde
9/44	2 BvR 390/81 14. 5. 1981	der Stadt Hameln gegen a) den Beschluß des Obergerverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 5. Februar 1981 — 7 OVG B 88/77 — b) den Beschluß des Verwaltungsgerichts Hannover vom 2. Juni 1977 — II D 24/77 —
9/46	2 BvR 1380/80 19. 5. 1981	der Stadt Varel gegen § 3 des niedersächsischen Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise in den Räumen Friesland/Wittmund/Ammerland und Holzminden/Hildesheim vom 16. Dezember 1979 (GVBl. S. 332)
9/49	2 BvR 458/81 1. 6. 1981	des Herrn O. v. d. E., Capi (Modena)/Italien gegen a) den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 4. März 1981 — IV b ZB 552/80 — b) den Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 1979 — 5 UF 63/79 — c) mittelbar gegen § 621 e Abs. 2 ZPO in der Auslegung des Bundesgerichtshofs, wonach die nachträgliche Zulassung der weiteren Beschwerde unzulässig ist.
9/58	1 BvR 464/81 1 BvR 605/81 1. 7. 1981	1. des Herrn K. W., Groß Biewende unmittelbar gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 25. Februar 1981 — II R 114/78 —, mittelbar gegen § 25 ErbStG 1974 (BGBl. I S. 933) 2. des Herrn A. J. B., Ringe unmittelbar gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 25. Februar 1981 — II R 163/78 — und gegen das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 23. Mai 1978 — III 244/76 —, mittelbar gegen § 25 ErbStG 1974 (BGBl. I S. 933)
9/59	2 BvR 756/79 3. 7. 1981	der Verbandsgemeinde Speicher und dreier Ortsgemeinden gegen die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für die militärischen Flugplätze Bitburg und Spangdahlem vom 17. Juli 1978 — BGBl. I S. 1041 — in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 10. März 1981 — BGBl. I S. 279 —

C. Antrag

Lfd. Nr.	BVerfG Az./Datum	Antrag
9/57	2 BvG 2/81 15. 6. 1981	Antrag der Bayerischen Staatsregierung auf Feststellung: 1. Die Bundesregierung hat dadurch gegen Artikel 91 a GG verstoßen, daß sie bei der Aufstellung des 10. Rahmenplans Hochschulbau a) Vorhaben (einschließlich Planungen) mit Baubeginn 1981 ff., die bereits im 9. Rahmenplan vorbehaltlos mit angemeldetem Baubeginn 1981 oder früher enthalten sind und bei denen die Grundlage der Anmeldung gegenüber dem 9. Rahmenplan nicht verändert worden ist, b) Vorhaben mit Baubeginn 1981 ff., soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a fallen, unter Finanzierungsvorbehalt gestellt und damit ihrer Mitwirkungspflicht hinsichtlich einer gemeinsamen Abstimmung im Planungsausschuß nicht nachgekommen ist. 2. Die Bundesregierung hat dadurch gegen Artikel 91 a GG verstoßen, daß sie in den Entwurf des Haushaltsplans 1981 nicht Mittel eingesetzt hat für a) alle Vorhaben (einschließlich Planungen), die im 10. Rahmenplan Hochschulbau enthalten sind und bis 31. Dezember 1980 begonnen wurden, b) alle Vorhaben (einschließlich Planungen) — soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a fallen —, die im 9. Rahmenplan Hochschulbau vorbehaltlos mit angemeldetem Baubeginn 1981 oder früher enthalten sind und bei denen die Grundlage der Anmeldung gegenüber dem 9. Rahmenplan nicht verändert oder bei denen ein Vorbehalt in dem dafür vorgesehenen Verfahren ausgeräumt worden ist. 3. Die Bundesregierung verstößt dadurch gegen Artikel 91 a GG, daß sie a) die ausgabenbegleitende Erstattung der Aufwendungen der Länder teilweise durch eine Vorfinanzierung der Länder ersetzen und b) dabei eine nicht dem geltenden Rahmenplan entsprechende Ausgaben-grenze setzen will und die Länder auffordert, bei Überschreiten dieser Grenze Vorhaben aus dem Rahmenplan zurückzuziehen. 4. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 91 a GG verpflichtet, die Hälfte der dem Freistaat Bayern im Haushaltsjahr 1981 entstehenden Ausgaben nach Maßgabe des 10. Rahmenplans Hochschulbau für die unter Nr. 2 genannten Vorhaben entsprechend dem Mittelabfluß zu erstatten.

D. Organklage

Lfd. Nr.	BVerfG Az./Datum	Organklage
9/48	2 BvH 1/80 1. 6. 1981	von vier Abgeordneten der Bremer Grünen Liste in der Bremischen Bürgerschaft: A. A., D. B., O. D. und P. W. wegen Feststellung von Verstößen gegen die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen durch Vorschriften der Geschäftsordnung Es wird begehrt festzustellen: § 7 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 7. November 1979 (GBl. Nr. 60, S. 415 ff.) verstößt gegen Artikel 83 Abs. 1 S. 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 sowie den ungeschriebenen Verfassungsrechtssatz, nach dem die Bildung von Fraktionen in der Bremischen Bürgerschaft nur durch unabdingbare Erfordernisse der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments beschränkt werden darf, hilfsweise: § 7 Abs. 1 S. 1 GO beinhaltet solche Verstöße jedenfalls insoweit, als nach dieser Vorschrift auch die Bildung einer Fraktion durch solche Mitglieder der Bürgerschaft von einer Mindeststärke abhängig gemacht wird, welche die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft aufgrund eines Wahlvorschlages erworben haben, der im Wahlgebiet (Land Bremen) mehr als fünf vom Hundert der gültigen Stimmen auf sich vereinigen und damit die wahlgesetzliche Sperrklausel überwinden konnte. § 57 a der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) verstößt gegen Artikel 83 Abs. 1 S. 1, Artikel 105 der bremischen Landesverfassung. - Die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), die in der ersten Sitzung der 10. Wahlperiode am 7. November 1979 die Festlegung der Stärke der Ausschüsse sowie die Wahl ihrer Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zum Gegenstand hatten, verstoßen insoweit gegen Artikel 83 Abs. 1 S. 1, Artikel 105 der bremischen Landesverfassung, als sämtliche Mitglieder einer Fraktion der Bürgerschaft von jeglicher Mitgliedschaft in Ausschüssen ausgeschlossen werden, hilfsweise: die Verstöße liegen insoweit vor, als sämtliche Mitglieder einer Gruppe von Abgeordneten, die aufgrund desselben Wahlvorschlages mit einem über fünf vom Hundert liegenden Anteil an gültigen Stimmen im Wahlgebiet (Land Bremen) in die Bürgerschaft gewählt wurde und sich dort nach der Geschäftsordnung als Gruppe konstituiert hat, von jeglicher Mitgliedschaft in Ausschüssen ausgeschlossen werden.

